

sprechend dem Charakter und der Bedeutung dieses Entscheids gesichert, daß das Gericht, welches über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entscheiden hat, zugleich darüber befindet, ob eine Person, die nicht Bürger der DDR ist, wegen der begangenen Straftat das Recht zum weiteren Aufenthalt in unserem Staat verwirkt hat oder nicht. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Ausweisung als polizeiliche Maßnahme generell in Wegfall gerät. Unter den oben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen bleibt sie weiterhin zulässig. Die Ausweisung bewirkt, daß der Täter das Staatsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen und nicht wieder zu betreten hat. Wird sie nicht als Haupt-, sondern als Zusatzstrafe neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so ist die Ausweisung unmittelbar nach dem Strafvollzug zu realisieren.

Neben der Unterscheidung zwischen gerichtlicher und polizeilicher Ausweisung ist es erforderlich, die Ausweisung von der Auslieferung abzugrenzen. Letztere erfolgt bei Ausländern auf Ersuchen ihres Heimatstaates oder eines dritten Staates wegen einer begangenen Straftat. Sie wird in Rechtshilfeverträgen sowie völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

2. § 59 regelt die Voraussetzungen der Ausweisung. Von der Ausweisung als strafrechtliche Maßnahme kann nur gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, die nicht Staatsbürger der DDR sind. Das sind Ausländer, Staatenlose und Bürger der westdeutschen Bundesrepublik sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin.

Personen, die die Staatsbürgerschaft mehrerer Staaten besitzen, können nicht ausgewiesen werden, wenn sie auch Staatsbürger der DDR sind (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20.2.1967, GBl. I S. 3).

Die gerichtliche Ausweisung setzt die Begehung einer Straftat durch die genannten Personen voraus. Aus der Bedeutung und der Wirkung der Ausweisung ergibt sich, daß sie generell nur dann anzuwenden ist, falls es der zuverlässige Schutz der Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger erfordert. Bei weniger schweren Straftaten liegt diese Notwendigkeit in aller Regel nicht vor. Hier ist grundsätzlich von den vielfältigen Differenzierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die das StGB bietet, d. h., es können Strafen ohne Freiheitsentzug, Haftstrafe oder eine kurzfristige Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Von der Schwere der begangenen Tat hängt es maßgeblich ab, ob die Ausweisung als Hauptstrafe allein ausreicht oder ob auf sie als Zusatzstrafe zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe zu erkennen ist. Auch ohne ausdrückliche Androhung in dem verletzten Gesetz kann zusätzlich zur Ausweisung Geldstrafe ausgesprochen werden (§49 Abs. 2).

Für die Verwirklichung der Ausweisung sind gern. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern zuständig.